

**Ständiger Unterausschuss des Hauptausschusses
In Angelegenheiten der Europäischen Union
am 1. Juli 2020**

Information bzgl. TOP 2

1. Bezeichnung des Dokuments

COM (2020) 446 Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020

2. Inhalt des Vorhabens

Die Europäische Kommission legte Ende Mai 2020 ein Paket mit Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID19-Krise vor. Ein Großteil dieser Maßnahmen betrifft den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 sowie das Aufbauinstrument (Recovery Instrument), das ebenfalls Anfang 2021 starten soll. Um weitere Maßnahmen auch schon 2021 durchführen zu können, schlägt die Europäische Kommission zur Überbrückung eine Anhebung der Rubrikenobergrenzen im MFR 2014-2020 für das Jahr 2020 vor.

Die EK schlägt die Anhebung der Obergrenzen in der MFR-Verordnung vor, um Zusatzausgaben in folgendem Ausmaß zu ermöglichen:

- Rubrik 1a (Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung): +5 Mrd. EUR für die Schaffung des neuen Solvenzhilfeeinstruments für Unternehmen und +500 Mio. für die Aufstockung des Kapitalanteils der Europäischen Kommission am Europäischen Investitionsfonds
- Rubrik 1b (Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt): +5 Mrd. EUR für Strukturfondsmittel („React EU“)
- Rubrik 4 (Globales Europa): +1,04 Mrd. EUR für das Garantieinstrument im Außenhilfebereich
- In Summe: 11,54 Mrd. EUR Verpflichtungsermächtigungen, davon 6,54 Mrd. EUR Zahlungen in 2020 (für die zusätzlichen Zahlungsermächtigungen ist keine Erhöhung der MFR-Zahlungsobergrenze nötig).

3. Stand der Verhandlungen – Zeitplan

- 28.5.2020: Vorschlag der Europäischen Kommission für die Änderung der MFR-Verordnung
- 3.6.2020: Vorschlag der Europäischen Kommission für den Berichtigungshaushalt 6/2020 zwecks Erhöhung der Mittel im EU-Haushalt 2020.

- 17./18.7.2020: Versuch einer Grundsatzeinigung im Europäischen Rat zum MFR 2021-2027, allenfalls inklusive Grundsatzeinigung zum Änderungsvorschlag zur MFR-Verordnung 2014-2020
- Anschließend: weitere Behandlung im Rat und im Europäischen Parlament zwecks allfälliger Verabschiedung.

4. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Möglichkeit zur Stellungnahme des Nationalrates und des Bundesrates nach Art. 23g B-VG.

5. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Die Verordnungsänderung und in der Folge zusätzliche Annahme sowie Umsetzung des Berichtigungshaushalts 6/2020 würde den österreichischen Beitrag zum EU-Haushalt im Jahr 2020 um rund 187 Mio. EUR erhöhen.

6. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Der Vorschlag ist grundsätzlich im Kontext der Verhandlungen zum MFR-Paket zu sehen und wird derzeit einer kritischen Prüfung unterzogen, ob der von der Europäischen Kommission gemeldete Überbrückungsbedarf in dieser Höhe besteht.

7. bei Gesetzesvorhaben: Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Die vorgeschlagene Änderung der MFR-Verordnung soll Überbrückungsmaßnahmen zur Bekämpfung ermöglichen, die die auf nationaler Ebene getroffenen Maßnahmen ergänzen. Dies ist grundsätzlich nur auf EU-Ebene möglich.